

## **Anmerkungen/Änderungen des Justitiariats (Herr Wehlte)**

Die Ergänzungsordnung benötigt einen höherrangigen Anknüpfungspunkt im Satzungswerk der Studierendenschaft. Hinsichtlich der Förderrichtlinie ist dies bspw. § 16 der Finanzordnung (Zuwendungen), dessen Absatz 1 bestimmt, dass Zuwendungen nur auf Grundlage einer vom StuPa zu erlassenden Förderrichtlinie bewilligt werden. In vergleichbarer Weise wäre hinsichtlich der Vergabe von Sozialdarlehen zu verfahren; dazu deshalb nachstehender Vorschlag für einen neuen...

### **16a Sozialdarlehen**

- (1) Studierenden, die kurzfristig und unvorhersehbar in eine wirtschaftliche Notlage geraten, kann die Studierendenschaft im Rahmen der hierzu für das jeweilige Haushaltsjahr eingeplanten Mittel auf Antrag ein Darlehen nach den Bestimmungen einer vom Studierendenparlament zu erlassenden Ordnung gewähren (Sozialdarlehen). In der Ordnung sind Voraussetzungen und Umfang der Darlehen sowie das Verfahren ihrer Bewilligung, Auszahlung und Rückzahlung festzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens besteht nicht.
- (2) Ausgeschlossen von der Darlehensvergabe sind Studierende,
- a) bei denen absehbar ist, dass sie das Darlehen nicht zurückbezahlen können,
  - b) deren Aufenthaltsbewilligung für die Bundesrepublik Deutschland in weniger als zwei Monaten nach Ende der vereinbarten Laufzeit abläuft,
  - c) die nach Inkrafttreten der in Absatz 1 bezeichneten Ordnung ein Darlehen der Studierendenschaft erhalten und dies erst nach Einleitung des Mahnverfahrens zurückgezahlt haben.

## **ERGÄNZUNGSORDNUNG ZUR FINANZORDNUNG ZUR VERGABE VON SOZIALDARLEHEN AN STUDIERENDE (Sozialdarlehensordnung)**

(Fassung vom XX.XX.201X)

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt ausschließlich für Anträge von Mitgliedern der Studierendenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald auf Gewährung von Sozialdarlehen sowie für das Verfahren ihrer Bewilligung, den Vertragsschluss, die Aus- und Rückzahlung. Sie begründet keinen Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Studierendenschaft.

### **§ 2 Antrag**

- (1) Antragsberechtigt sind nur Mitglieder der Studierendenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Der Antrag ist mittels des hierzu bereitgehaltenen Musterformulars (Anlage, Abschnitt 1) persönlich beim AStA zu stellen.

(2) In dem eigenhändig zu unterschreibenden Antrag sind diejenigen Umstände darzulegen und anhand geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen, aus denen sich ergibt, dass die/der Antragsteller\*in sich kurzfristig und unvorhersehbar in einer wirtschaftlichen Notlage befindet oder dass der Eintritt einer solchen Notlage unmittelbar bevorsteht. Erforderlich ist ferner eine Glaubhaftmachung, dass die Notlage durch einen anderen privaten oder staatlichen Träger oder durch eine andere Maßnahme kurzfristig nicht gelindert werden kann (Subsidiaritätsprinzip).

(3) Der Antrag soll zum für den\*die Antragssteller\*in frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt werden. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- a) eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,
- b) eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses,
- c) die Angabe eines auf den Namen der\*des Antragsteller\*in laufenden Kontos.

### **§ 3 Bewilligung**

(1) Die Entscheidung über die Bewilligung des Antrags treffen mindestens drei der nachstehend aufgeführten AStA-Referent\*innen durch Beschluss: Vorsitzende\*r, Finanzreferent\*in, Finanz-Co-Referent\*in, Referent\*in für Soziale Aspekte, Referent\*in für Internationales.

(2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, können jedoch nicht ohne Beteiligung und nicht gegen den Willen eines Vertreters aus dem Referat Finanzen gefasst werden.

(3) Der\*die AStA-Referent\*in für Finanzen unterrichtet das Studierendenparlament regelmäßig über Anzahl und Finanzvolumen bewilligter Anträge in anonymisierter Form.

### **§ 4 Darlehenshöhe**

(1) Die Gesamthöhe des Sozialdarlehens, das einem Studierenden maximal zu gewähren ist, darf den Betrag von 150,00 € nicht übersteigen.

(2) Ein Folgedarlehen kann nur unter der Voraussetzung bewilligt werden, dass ein früheres Darlehen bereits vollständig zurückgezahlt worden ist.

### **§ 5 Darlehensvertrag, Schuldkunde**

(1) Im Anschluss an die Bewilligung ist zwischen der Verfassten Studierendenschaft und dem/der Antragsteller\*in ein Darlehensvertrag mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten zu schließen. Dazu ist das Musterformular (Anlage, Abschnitt 2) zu verwenden und von den Parteien eigenhändig zu unterschreiben. Eine Ausfertigung erhält der/die Darlehensnehmer\*in, eine zweite Ausfertigung verbleibt in den Unterlagen des/der Finanz-Referent\*in.

(2) Die Auszahlung des Sozialdarlehens soll bargeldlos auf das angegebene Konto des/der Darlehensnehmer\*in erfolgen. In gesondert zu begründenden Ausnahmefällen kann ein Darlehens(teil)betrag in Höhe von maximal 50,00 € in bar an den/die Antragssteller\*in ausgezahlt werden.

(3) Das Sozialdarlehen soll im Regelfall in einer Summe zurückgezahlt werden. In gesondert zu begründenden Ausnahmefällen kann eine Rückzahlung in höchstens drei monatlichen Raten bewilligt werden; die Regelungen des § 3 Absatz 1 und 2 gelten insoweit entsprechend. Die Ratenzahlungsvereinbarung ist auf dem Darlehensvertrag ggf. nachträglich gesondert zu vermerken und von den Parteien eigenhändig zu unterschreiben; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 6 Rechtsfolge bei Verstößen**

(1) Bei schuldhaft falschen Angaben im Zuge der Antragstellung oder bei zweckwidriger Verwendung des gewährten Darlehens ist die Studierendenschaft dazu berechtigt, den Darlehensvertrag fristlos zu kündigen und den ausgezahlten Darlehensbetrag sofort in einer Summe zurückzufordern.

(2) Bei einem Verzug mit der Rückzahlung hat die Studierendenschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches eine schriftliche Mahnung auszusprechen und Verzugszinsen zu berechnen. Ist die Mahnung erfolglos geblieben, soll die Studierendenschaft unverzüglich das gerichtliche Mahnverfahren einleiten.

## **§ 7 Datenschutzklausel**

(1) Mit der Antragstellung nach § 2 erklärt sich die/der Antragsteller\*in damit einverstanden, dass die Studierendenschaft seine persönlichen Angaben zum Zwecke der Bearbeitung des Antrages und Durchführung eines Darlehensvertrages speichert und verarbeitet.

(2) Persönliche Angaben nach Absatz 1 werden im AStA längstens für zehn Jahre gespeichert. Dies gilt nicht für Verfahren bzw. Verträge, die noch nicht beidseitig vollständig erfüllt sind.

(3) Persönliche Angaben der Antragsteller\*innen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt nicht, wenn die Weitergabe zur Rechtsdurchsetzung (Rechtsweg, Zwangsvollstreckung etc.) erforderlich ist.

(4) Alle Personen, die innerhalb der Studierendenschaft mit der Bearbeitung von Anträgen und der Durchführung von Verträgen nach dieser Ordnung in Berührung kommen, sind hinsichtlich der persönlichen Angaben und Verhältnisse der Antragsteller\*innen sowie der Beratungen über die Bewilligung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine entsprechende Belehrung ist aktenkundig zu machen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung wurde vom Studierendenparlament auf seiner Sitzung am XX.XX.20XX beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch die Rektorin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Ordnung wurde am XX.XX.20XX von der Rektorin genehmigt und am XX.XX.20XX hochschulöffentlich bekannt gemacht.